

**INTERNATIONALES STEUERRECHT****ITALIEN: INTERNATIONALES RULING**

Das Ruling wurde durch Gesetz verstärkt, um es operativer zu gestalten und um die Beziehung zwischen Steuerzahler und Finanzbehörde immer mehr in Richtung einer vorbeugenden Zusammenarbeit zu lenken. Eines der Ziele für 2016 ist es, die Zeiten der Antwort bei internationalen Rulings zu verkürzen, da diese bisher im Allgemeinen sehr lang waren und anderen ausländischen Rechtsprechungen nicht entsprachen. Die neuen Regeln könnten auch auf die schon eingereichten Rulings Anwendung finden. In der Anweisung der Finanzbehörde – gegenwärtig in Vorbereitung – könnten Klärungen auch bezüglich der rückwirkenden Anwendung des Rulings enthalten sein, die mit der freiwilligen Berichtigung (auch für mehrere Geschäftsjahre) zu koordinieren wäre, sowie mit der Reform einiger Artikel des Steuerstrafrechts, insbesondere mit der Möglichkeit, durch die Vorlage der freiwilligen Berichtigung einige Sachverhalte von Straftaten zu löschen. Freiwillige Berichtigung und Reform des Steuerstrafrechts stellen auf jeden Fall, für sich allein genommen und auch ohne Ruling, eine mit großer Sorgfalt zu betrachtende Gelegenheit dar. Eine bevorzugte Behandlung sollte dem Ruling in Bezug auf Betriebsstätten vorbehalten sein. Das Ganze steht im aktuellen internationalen Kontext der verstärkten Bekämpfung von Steuerhinterziehung.



M. Rubini

**STUDIO RUBINI & PARTNERS**  
Associazione professionale tra dottori commercialisti

Dott. Marco Rubini | [studiorubini@studiorubini.it](mailto:studiorubini@studiorubini.it)

**PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT**SEITE  
**10****ITALIEN: DER FALL ROJADIRECTA: DAS LANDGERICHT MAILAND SPICHT SICH FÜR EINEN STÄRKEREN SCHUTZ DES ONLINE-URHEBERRECHTS AUS**

Mit Beschluss vom 13.01.16 hat das LG Mailand einen neuen Grundsatz auf dem Gebiet des Online-Urheberrechts statuiert. In dem vom Gericht geprüften Sachverhalt standen sich einerseits ein bedeutender Fernsehanbieter (Mediaset Premium) und andererseits eine bekannte Internetseite für Sport-Streaming (Rojadirecta) gegenüber, die Fußballspiele online übertrug (Serie A und Champions League), bzgl. derer sich Mediaset Urheberrechte berühmte. Der Rechtsstreit zwischen Mediaset und Rojadirecta dauert bereits über vier Jahre; in diesem Zeitraum wurden auch weitere Verfügungen von italienischen Landgerichte erlassen. Allerdings war Streitgegenstand aller einstweiligen Verfügungen, die gegen die spanische Internetseite erlassen wurden, die jeweilige IP-Adresse und wurden durch die Gestaltung neuer IP-Adressen, mittels derer dieselben Inhalte verbreitet wurden, leicht umgangen. Mit der Entscheidung hat das LG Mailand dem Internet Service Provider (hier Fastweb) aufgegeben, den eigenen Kunden nicht nur den Zugang auf diejenige Internetseite zu unterbinden, auf der sich die Urheberrechtsverletzungen befunden hat, sondern auch auf die DNS (Domain Name Systeme) und alle mit diesen verbundenen IP-Adressen. Der Internet Service Provider ist gehalten, jegliche Internetseite zu blockieren, die den Namen "Rojadirecta" enthält, und zwar in allen denkbaren Kombinationen, unabhängig von dem Land, in dem die Internetseite registriert wurde.



M. Dalla Costa



B. Sartori



Avv. und RA Mattia Dalla Costa, D.E.S. en Droit Européen | [mattia.dallacosta@cbalex.com](mailto:mattia.dallacosta@cbalex.com)

Avv. Barbara Sartori | [barbara.sartori@cbalex.com](mailto:barbara.sartori@cbalex.com)

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer